

W. K ü n n e t h (Erlangen) versuchte eine Deutung dieses vielschichtigen Problemkreises aus evangelischer Sicht. Von der sehr klaren Gliederung des Begriffes Heimat als regionaler Existenzort, Ort des geschichtlichen Schicksals und Rezeption von Lebenswerten her sieht er die Heimat als Stätte der Gottesbegegnung und leitet daraus ein menschliches Urrecht auf die Heimat ab, das gleichermaßen als Ausprägung christlicher Pflicht der Treue zum Vermächtnis Gottes zu verstehen ist. Verzicht auf die Heimat wäre daher Untreue gegenüber dem Vermächtnis Gottes. In katholischer Deutung des Rechts auf Heimat ist nach G. S i e g m u n d (Fulda) dieses Recht als unverletzliches Naturrecht anzusehen, das auch dann noch bleibt, wenn die Niederlage bedingungslos war. Dem Menschen steht daher auf Grund seiner Natur ein Anspruch auf Heimat überhaupt zu und darüber hinaus auf eine konkrete Heimat. Positiver Erwerbstitel dieses Rechts ist die Jahrhunderte währende, organische, friedliche Durchformung der Landschaft.

Vom spezifisch Juristischen her behandelt P. S c h n e i d e r (Mainz) das Problem als Ergebnis der Spannungen zwischen Individual- und Gruppenrecht und sieht es als Recht einer Kultur- und Sprachgemeinschaft auf Existenz der Gruppe im größeren Verband. Dabei verkennt er indessen nicht die Gefahr einer Unterwanderung. Das abschließende Referat von K. R a b l (München) gibt einen sehr bemerkenswerten Überblick über die Entwicklung des Rechts auf Heimat in den USA, wo es mit dem amerikanischen Bürgerrecht verbunden ist. Besonders hervorzuheben ist dabei die als Gegensatz geschilderte Darstellung der Handhabung dieses Problems in den osteuropäischen Ländern, wo ein solches Recht nicht anerkannt wird und jederzeit Zwangsverschickungen möglich sind, die allein politischen Zweckmäßigkeitserwägungen unterliegen. Auffallend und beachtlich sind auch die Hinweise, daß sich hier eine Änderung anzubahnen scheint.

Eine sehr umfangreiche Zusammenstellung juristischer Unterlagen, die teilweise sonst nur schwer zugänglich sind, gibt dem Sammelwerk eine Abrundung. Es muß abschließend gesagt werden, daß es zu dieser sehr gegenwartsnahen Grundfrage nach dem Recht auf die Heimat kaum noch ein weiteres Werk geben dürfte, das einen so eingehenden und doch so weitgespannten Überblick über dieses Problem gibt wie die vorliegende Abhandlung, die daher nicht nur für den Fachmann, sondern auch für weite Kreise der Öffentlichkeit von großem Wert sein dürfte.

Hannover-Bothfeld

Hans Werner Bracht

**Kurt Rabl, Die gegenwärtige völkerrechtliche Lage der deutschen Ostgebiete.**

(Veröff. der Hochschule für Politische Wissenschaften e. V., München.) Isar-Verlag, München 1958. 151 S. DM 6,40.

Der Vf. unternimmt den sehr interessanten und lehrreichen Versuch, auf der Grundlage des gegenwärtig geltenden Völkerrechts zu untersuchen, welchem Staat es rechtmäßig zukommt, „die deutschen Ostgebiete“ durch hoheitliche Befehle, denen die ansässigen Einwohner rechtmäßig Gehorsam schulden, zu gestalten, oder mit anderen Worten, wie der Vf. selbst angibt, welchem Staat die Gebietshoheit über dieses Territorium zusteht. Es fällt auf, daß der Vf. als „deutsche Ostgebiete“ nicht nur die deutschen Gebiete jenseits der Oder und Neiße ansieht sondern auch die sowjetisch besetzte Zone Mitteldeutschlands ein-

beziehen will, was im Interesse der allgemeinen Verständigung nicht gebilligt werden kann.

Nach eingehender Klärung der völkerrechtlichen Begriffe, die durch zahlreiche geschichtliche Beispiele auch für den mit diesem Rechtsgebiet nicht Vertrauten anschaulich sind, wird das Recht auf Selbstbestimmung als Grundlage der Gestaltung von Gebietsgrenzen herausgestellt, das ebenso für die originäre wie für die derivative Entstehung einer Gebietshoheit gilt. Mit diesen Ergebnissen wird die völkerrechtliche Lage der nach dem Versailler Vertrag abgetrennten deutschen Gebiete und des Sudetenlandes bis zum Zweiten Weltkrieg untersucht. Aufbauend auf diesen Untersuchungen, kommt der Vf. zu der Feststellung, daß sich alles Staatsgebiet, das am 1. 9. 1939 rechtmäßig unter deutscher Gebietshoheit stand, auch bei Kriegsende in gleichem Zustand befand. Auf Grund des in der Atlantic Charta verbrieften und damit auch von den Alliierten anerkannten Selbstbestimmungsrechts hat Deutschland einen Anspruch, die Legitimität der deutschen Staatshoheit über diese Gebiete zur gegebenen Zeit erneut aus dem Selbstbestimmungswillen der dort ansässigen Bevölkerung nachweisen zu dürfen. Daran hat auch die bedingungslose Kapitulation nichts geändert. Auch die Alliierten haben diese Rechtslage gebilligt, was sich sowohl aus den Nürnberger Urteilen ergibt als auch aus dem alliierten Verzicht auf Annexionen. Der Vf. kommt so zu dem Ergebnis, daß die Verfügungen über deutsches Gebiet den Art. 1 und 2 der Atlantic Charta widersprechen. Eine Legalisierung des derzeitigen Zustands hält der Vf. für möglich durch eine frei gewählte, in jeder Weise unabhängige deutsche Regierung, deren Befugnisse lediglich begrenzt werden durch den Selbstbestimmungswillen der im strittigen Gebiet ehemals ansässigen Bevölkerung, die er als „heimatberechtigt“ bezeichnet.

Sehr übersichtlich ist auch das der Untersuchung als Abschluß beigefügte Verzeichnis der erwähnten Verträge und anderer völkerrechtlicher Urkunden in zeitlicher Reihenfolge. 7 Seiten Schrifttum geben weiteren bedeutenden Stoff zum Selbststudium der hier aufgeworfenen Rechtsfragen.

Es gibt nur wenige Abhandlungen, die diese deutsche Schicksalsfrage von ihrer völkerrechtlichen Seite her behandeln. Die Arbeit des Vf.s gehört sicherlich zu den bedeutendsten dieser Art. Sie bietet in der Art ihrer Ausführung jedem Interessenten einen überaus wertvollen Überblick über die ganze umfassende Bedeutung dieser Frage. Den juristisch geschulten Leser macht die teilweise sehr eingehende und mit zahlreichen Fundstellen unterbaute Darstellung auf viele neue Gesichtspunkte aufmerksam, während sie aber gleichzeitig rein juristische Fragen durch treffend gewählte Formulierungen, die vielfach an Hand von Beispielen anschaulich dargestellt werden, durchaus allgemeinverständlich entwickelt. Der sehr gründlichen Arbeit kann daher nur ein möglichst weiter Leserkreis gewünscht werden.

Hannover-Bothfeld

Hans Werner Bracht

**Dejiny slovenskej hudby.** [Geschichte der slowakischen Musik.] Hrsg. von der Slovenská akadémia vied unter Mitarbeit von R. Rybarič, A. Elscheková, L. Mokrá, L. Burlas, V. Šedivá, J. Kresánek, I. Hrušovský, Z. Novaček, P. Polák, Z. Bokesová, J. Zavarský, J. Šamko u. a. Bratislava 1957. 540 S., zahlr. Notenbeispiele. Brosch. Kčs. 53,50.

Schon in den Zeiten der ersten tschechoslowakischen Republik wurde die Slo-